

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10. September 2013
und zum Bildungsplan vom 10. September 2013 (Stand 18. Juli 2019).

für

**Entwässerungstechnologin EFZ /
Entwässerungstechnologe EFZ**

Technologue en assainissement CFC

**Tecnologa per lo smaltimento delle acque AFC /
Tecnologo per lo smaltimento delle acque AFC**

Berufsnummer 52504

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Entwässerungstechnologinnen EFZ / Entwässerungstechnologen EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 14. November 2019.

erlassen durch den Ausbildungsdachverband der Kanalunterhaltsbranche (advk) am
24. Oktober 2019.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	<i>5</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^{II}</i>	<i>6</i>
5	Erfahrungsnote.....	6
6	Weitere Angaben	6
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>6</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>6</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>6</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>6</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	<i>6</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>6</i>
	Inkrafttreten.....	7
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	8

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Entwässerungstechnologin / Entwässerungstechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vom 10. September 2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Entwässerungstechnologin / Entwässerungstechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 10. September 2013. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D (Stand 18. Juli 2019).
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

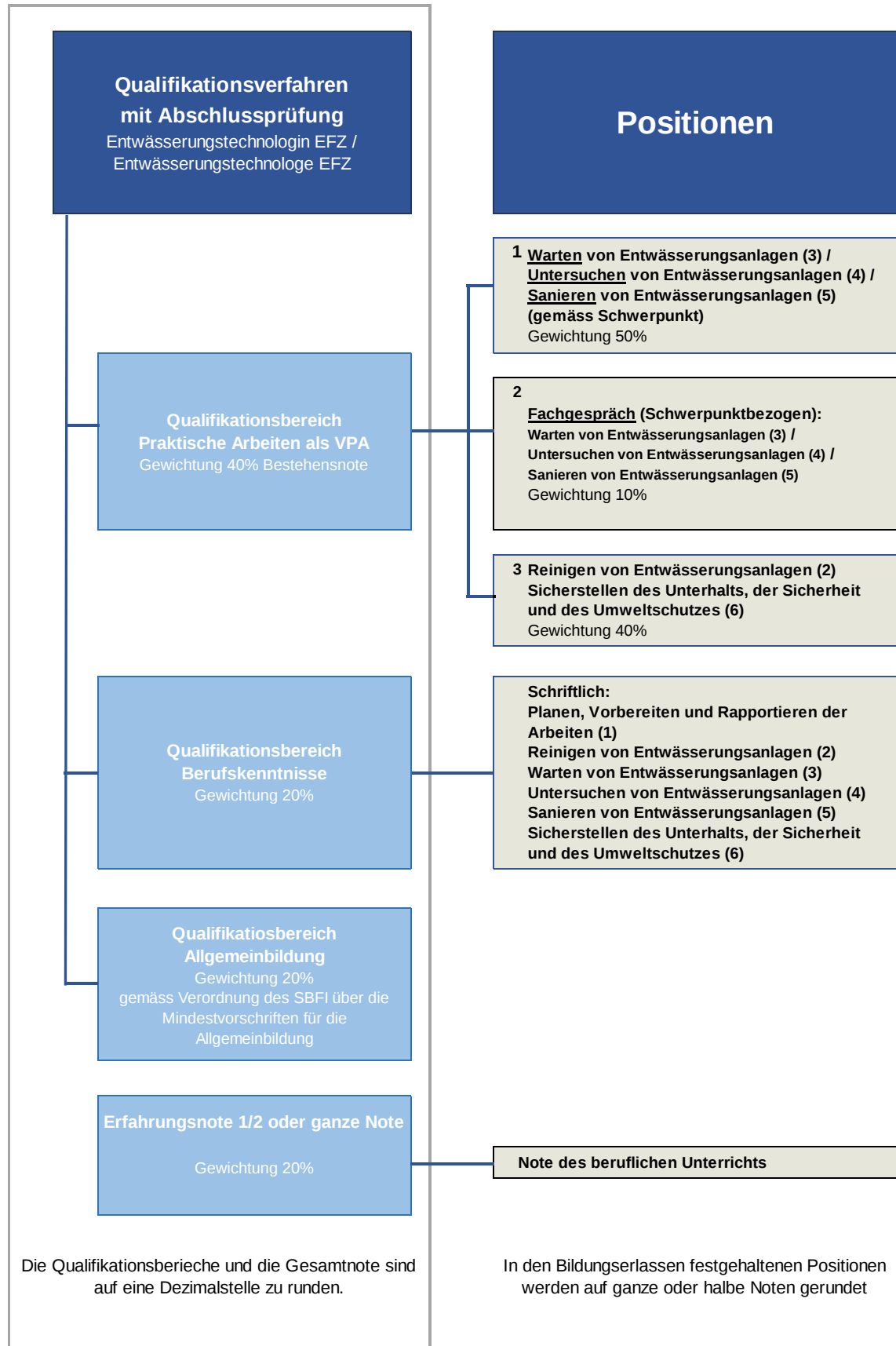
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit müssen die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA inkl. Fachgespräch dauert 12 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Warten von Entwässerungsanlagen <u>oder</u> Untersuchen von Entwässerungsanlagen <u>oder</u> Sanieren von Entwässerungsanlagen (gemäss Schwerpunkt)	50 %
2	Fachgespräch Schwerpunkt bezogen (Dauer 30 Min.)	10 %
3	Reinigen von Entwässerungsanlagen / Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes	40%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen (gemäss Schwerpunkt):

Schwerpunkt Warten von Entwässerungsanlagen:

- 3.1 - Entwässerungsleitungen hydrodynamisch reinigen und warten
- 3.2 - Entwässerungsleitungen mechanisch reinigen und warten
- 3.3 - Inhaltsstoffe aus Entwässerungsbauwerken entleeren und Entwässerungsbauwerke warten

Schwerpunkt Untersuchen von Entwässerungsanlagen:

- 4.1 - Entwässerungsanlagen inspizieren
- 4.2 - Entwässerungsanlagen prüfen und orten

Schwerpunkt Sanieren von Entwässerungsanlagen:

- 5.1 - Entwässerungsanlagen reparieren
- 5.2 - Entwässerungsanlagen renovieren
- 5.3 - Sanierungsverfahren vorschlagen

Position 2 Schwerpunktbezogenes Fachgespräch:

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

- Schwerpunkt **Warten** oder
- Schwerpunkt **Untersuchen** oder
- Schwerpunkt **Sanieren**

Position 3 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

Reinigen von Entwässerungsanlagen / Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes:

- 2.1 - Entwässerungsleitungen hydrodynamisch reinigen
- 6.1 - Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchführen
- 6.2 - Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen
- 6.3 - Umwelt- und Gewässerschutz sicherstellen
- *Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Die schriftliche Prüfung umfasst folgenden Handlungskompetenzbereich (ohne Unterpositionen):

- Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten
- Reinigen von Entwässerungsanlagen
- Warten von Entwässerungsanlagen
- Untersuchen von Entwässerungsanlagen
- Sanieren von Entwässerungsanlagen
- Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

Zusammenfassend die Organisation des Qualifikationsverfahrens

QUALIFIKATIONSVERFAHREN ENTWÄSSERUNGSTECHNOLOGIN/-E EFZ

Praktische Arbeit (VPA)	Praktische Arbeit (VPA)	Praktische Arbeit (VPA)	Berufskennntnisse	Allgemeinbildung
Teil 1: Postenbetrieb	Teil 2: Schwerpunktbetrieb	Fachgespräch	Schriftliche Prüfung	Erfahrungsnote
Ort: VSH Hagerbach	Ort: VSH Hagerbach	Ort: VSH Hagerbach	Ort: GIBZ / Yverdon	Ort: GIBZ / Yverdon
Dauer: 250 - 460 Min (max Total Teil 1 + 2: 11 1/2 h)	Dauer: 230 - 440 Min (max Total Teil 1 + 2: 11 1/2 h)	Dauer: 30 Min	Dauer: 180 Min	

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Entwässerungstechnologinnen EFZ und Entwässerungstechnologen EFZ treten am 01. Juni 2015 in Kraft und gelten für alle Lernenden (Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 2015 werden am 14. November 2019 mit der aktuellen Version ersetzt).

Bern, 24. Oktober 2019

Ausbildungsdachverband der Kanalunterhaltsbranche (advk)

Der Präsident/die Präsidentin

der Projektleiter

.....
Daniel Nater

.....
Roland Brühlmann

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 14. November 2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Entwässerungstechnologinnen EFZ und Entwässerungstechnologen EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA inkl. Fachgespräch	advk
Prüfungsprotokoll Berufskenntnisse schriftlich	advk
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Entwässerungstechnologin EFZ / Entwässerungstechnologe EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch